

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Turgut Altuğ und Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)**

vom 28. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Januar 2025)

zum Thema:

Volksentscheid für ein Klimaanpassungsgesetz – Umsetzung durch den Berliner Senat?

und **Antwort** vom 6. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Turgut Altuğ (Bündnis 90 / Die Grünen) und
Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90 / Die Grünen)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21 499
vom 28. Januar 2025
über Volksentscheid für ein Klimaanpassungsgesetz - Umsetzung durch den Berliner
Senat?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Am 20. November 2024 reichte das Bündnis „Volksentscheid Baum“ den Antrag und 33.044 Unterstützerunterschriften bei der Innenverwaltung ein. Gemäß dem Abstimmungsgesetz ist bis zum 22. April 2025 die Zulässigkeitsprüfung abzuschließen; der Initiative sind nach § 17 (4) Nachbesserungsmöglichkeiten sowie nach § 40a Beratungsrechte eingeräumt. Bis wann kann die Initiative davon ausgehen, dass im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Senat und Initiative sowie der Beratungspflichten des Senats entsprechende behebbare Mängel mitgeteilt werden?

Zu 1.:

Das Bündnis „Volksentscheid Baum“ reichte bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport 33.158 Unterstützungsunterschriften ein, nicht die in der Fragestellung angegebene Anzahl.

Sofern die Zulässigkeitsprüfung zu einer Feststellung von Zulässigkeitsmängeln führt und eine Behebung etwaiger Mängel möglich ist, ohne dass der Grundcharakter oder die Zielsetzung des Volksbegehrens verändert werden, weist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die Trägerin gemäß § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Volksinitiative,

Volksbegehren und Volksentscheid (Abstimmungsgesetz - AbstG) spätestens am 22. April 2025 (Ende der gesetzlichen Frist für die Zulässigkeitsprüfung) darauf hin und gibt dieser Gelegenheit zur Nachbesserung. Dem Beratungsanspruch der Trägerin der Initiative „Volksentscheid Baum“ gemäß § 40a AbstG wird ungeachtet dessen bereits jetzt bei Bedarf entsprochen.

2. Hat der Senat ein Gutachten zur Prüfung der Zulässigkeit vergeben?
 - a. Falls nein, ist dies noch vorgesehen?
 - b. Falls ja, welche Kanzlei ist beauftragt worden, welche Leistungen sind konkret beauftragt worden und welche Nebenabreden mündlicher oder schriftlicher Art gab es? Bitte um Auflistung der Kanzlei, der Leistungen und aller Nebenabreden.

Zu 2.:

Nein. Der Senat von Berlin hat im Zusammenhang mit der Zulässigkeitsprüfung keine Gutachtaufträge vergeben; dies ist auch zukünftig nicht beabsichtigt.

3. Zu welchem Zeitpunkt könnte das Bündnis frühestens und wann spätestens mit dem Sammeln von Unterschriften für das Volksbegehren beginnen, falls der Antrag im Abgeordnetenhaus abgelehnt werden sollte?

Zu 3.:

Die Beantwortung ergibt sich aus dem Gesetz (§ 18 AbstG): Die Trägerin eines Volksbegehrens kann innerhalb eines Monats schriftlich bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Durchführung des Volksbegehrens verlangen, wenn das Abgeordnetenhaus von Berlin das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand nicht innerhalb von vier Monaten seit der Mitteilung des Senats an das Abgeordnetenhaus annimmt (§ 18 Absatz 1 Satz 1 AbstG) bzw. wenn das Abgeordnetenhaus von Berlin das Begehren noch vor Ablauf der vier Monate ausdrücklich ablehnt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 AbstG). Zwischen dem Verlangen der Trägerin auf Durchführung des Volksbegehrens und dem Beginn der damit verbundenen weiteren Sammlung von Unterstützungsunterschriften können gemäß § 18 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 AbstG bis zu 37 Tage liegen, in denen das Verfahren verwaltungsseitig vorbereitet wird.

4. Welche konkreten Umsetzungspläne hat der Berliner Senat für die im Antrag formulierten Regelungen, falls das Abgeordnetenhaus dem Antrag unerwartet zustimmen sollte oder der Volksentscheid erfolgreich verläuft?

Zu 4.:

Der Senat von Berlin äußert sich nicht zu hypothetischen Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen Annahme von Anträgen durch das Abgeordnetenhaus von Berlin oder möglichen erfolgreichen Volksentscheiden.

Soweit der Gesetzentwurf der Trägerin der Initiative „Volksentscheid Baum“ Regelungen enthält, die gleichlautend mit den Regelungen des am 1. Juli 2024 in Kraft getretenen Klimaanpassungsgesetz des Bundes (KAnG) sind, weist der Senat darauf hin, dass – unabhängig von dem laufenden Volksbegehren – aktuell unter anderem die in § 10 KAnG (Klimaanpassung der Länder) vorgesehene Erarbeitung einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie (KAS) auf der Grundlage aktueller Klimadaten und einer hierauf basierenden Klimarisikoanalyse (KRA) in Arbeit ist. Die Erstellung einer KRA soll bis Ende des laufenden Jahres, die Erarbeitung einer KAS bis Ende des Jahres 2026 in partizipativen Prozessen erfolgen.

5. Wie gedenkt der Berliner Senat in seiner mittel- bis langfristigen Finanzplanung die abgeschätzten 7,2 Milliarden Euro bis 2040 zu berücksichtigen. Falls dieser Betrag ignoriert wurde, welche sonstigen Klimaanpassungskosten sind gemäß der bestehenden Pflichten durch das Bundesklimaanpassungsgesetz bereits integriert? Bitte um Auflistung.

Zu 5.:

Die Umsetzung des Gesetzentwurfs für ein „Gesetz für ein Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften“ war bisher nicht Gegenstand der mittel- bis langfristigen Finanzplanung des Senats von Berlin. Aus dem Gesetzentwurf resultierende Finanzierungsbedarfe wären im Rahmen der üblichen Fortschreibung zu berücksichtigen.

Das KAnG des Bundes enthält über die Erstellung einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie und seiner Grundlagen hinaus keine Pflichten der Länder und Kommunen, die unmittelbare Klimaanpassungskosten nach sich ziehen. Klimaanpassungskosten werden mit der Klimaanpassungsstrategie und einem ihr zugehörigen Maßnahmenplan begründet und beziffert werden.

6. Wie plant der Berliner Senat, im Vorfeld mit der Bürgerinitiative Kontakt aufzunehmen, um das Klimaanpassungsgesetz oder wesentliche Teile davon unabhängig vom Volksentscheid umzusetzen?

Zu 6.:

Der Senat folgt im Hinblick auf den Umgang mit Volksentscheiden dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, das das Abstimmungsgesetz für die Beantragung, Prüfung und Durchführung von Volksbegehren vorsieht.

Ergänzend zu diesem formalen Verfahren gab es seitens der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klima und Umwelt Gespräche mit den Initiatoren des Volksentscheids; weitere Gespräche sind beabsichtigt, da der Senat bürgerschaftliches Engagement für Natur und Umwelt unterstützt und das Ziel, mehr Bäume zu pflanzen, grundsätzlich teilt.

7. Wie stellt der Senat sicher, dass ein möglicherweise erfolgreicher Volksentscheid zum Klimaanpassungsgesetz tatsächlich umgesetzt wird und vom Senat nicht so behandelt wird wie der erfolgreiche Volksentscheid „Deutsche Wohnen & Co enteignen“, was als Ignoranz des Volkswillens verstanden werden könnte?

Zu 7.:

Bei dem hier in Rede stehenden Volksbegehren handelt es sich, anders als bei dem Volksentscheid „Deutsche Wohnen & Co enteignen“, um ein Gesetzesvolksbegehren. Sollte diesem in einem Volksentscheid zugestimmt werden, erlangten die begehrten Regelungen Gesetzeskraft.

Berlin, den 6. Februar 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport